

ENTWURF

STATUTEN

der

Axpo Holding AG

mit Sitz in

Baden

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**Art. 1**

Unter der Firma

Axpo Holding AG

besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Baden.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Betreuung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im Energie- und Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Gebieten.

Die Holdingtätigkeit umfasst insbesondere die Bereiche Handel und Vertrieb, Netze, Produktion Wasserkraft, Produktion Kernenergie, Produktion neue Energien.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Immobilien erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die mittelbar oder unmittelbar damit im Zusammenhang stehen, sowie alle Geschäfte betreiben, die im Interesse der Gesellschaft als geboten erscheinen

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**Art. 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 370'000'000 (dreihundertsiebzig Millionen Franken), ist zu 100 % liberiert und eingeteilt in 37'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.--.

Art. 4

Anstelle von einzelnen Aktien können Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausgestellt werden.

Art. 5

Entfällt.

Art. 6

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Art. 7

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ferner ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Art. 8

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Wer Namenaktien erwerben will, hat dem Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung einzureichen unter Angabe des Namens, der Adresse und der Staatsangehörigkeit und zu erklären, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben habe und besitzen werde und dass er weder ein Konkurrent der Gesellschaft sei noch eine einem Konkurrenten nahestehende Person. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall den Erwerber von der Einhaltung dieser formellen Antragsfordernisse entbinden oder diese erleichtern.

Solange die erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 3 OR, beim Veräusserer.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind:

- der Erwerb von Beteiligungen durch einen Konkurrenten
- die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch den Erwerb
- die Gefährdung des Gesellschaftszwecks durch den Erwerb.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder

Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der in Art. 29 vorgeschriebenen Form für Mitteilungen an die Aktionäre.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die umgehende Zustellung einer Ausfertigung dieser Dokumente verlangen können.

Art. 13

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

B. Der Verwaltungsrat**Art. 16**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die maximale Amtszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 12 Jahre.

Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben, sind nicht wählbar.

Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die durch die Generalversammlung erfolgt. Er wählt seinen Vizepräsidenten. Zudem kann der Verwaltungsrat einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat kann in allen Fällen nur durch kollektive Unterschrift zu zweien erfolgen.

Art. 19

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20

Entfällt.

Art. 21

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführungen ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

C. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 22

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:

- die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge fest. Dabei berücksichtigt er i) den beantragten maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, ii) den Beschluss der Generalversammlung und iii), soweit bekannt, die wesentlichen Gründe für den ablehnenden Beschluss. Der Verwaltungsrat legt den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Vergütungsbericht und unterbreitet diesen der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

Art. 22a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einem Mitglied, welches während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 30% des jeweils letzten von der

Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Art. 22b

Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

D. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Bericht und Antrag der Revisionsstelle sind nebst dem Lagebericht, der Jahresrechnung und dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERTEILUNG

Art. 25

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 26

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 27

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 28**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bestimmen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter den Aktionären nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**Art. 29**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

VII. GERICHTSSTAND**Art. 30**

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, zwischen Organen

und Aktionären oder unter den Aktionären selbst ergeben, sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.

Baden, den ...

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

Der Sekretär: